- 40. Findet in Anschung des § 567 Abs. 2 C.B.O. eine Zusammen= rechnung der Beschwerdesummen statt, wenn gegen die Festsehung des Bertes des Streitgegenstandes von den beiderseitigen Prozesbevoll= mächtigten Beschwerde eingelegt wird?
- V. Tivilsenat. Beschl. v. 9. April 1902 i. S. St. (Kl.) w. L. (Bekl.). Beschw.: Rep. V. 85/02.
 - I. Oberlanbesgericht Breslau.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ers gebenden

Grünben:

"Durch ben angesochtenen Beschluß bes Oberlandesgerichtes ist ber Wert bes Streitgegenstandes zweiter Instanz hinsichtlich der Prozeßgebühr der Anwälte auf 8400—4300 M und im übrigen auf 120—200 M festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde ber beiderseitigen Anwälte zweiter Instanz, die in einem von ihnen gemeinsam unterschriebenen Schriftsage vom 26. Marg 1902 eingelegt ift. Sie verlangen, bag ber Wert bes Streitgegenftanbes für bie zweite Anstanz, in welcher auch kontradiktorische mundliche Berhandlung und Beweisaufnahme stattgefunden hat, nicht bloß hinsichtlich ihrer Brozefigebühr, fondern überhaupt auf 3400-4300 M festgesett werbe. Db biefes Berlangen materiell begründet fein wurde, muß. unerörtert bleiben, weil die Beschwerben nach § 567 Abs. 2 C.B.D. unguläsfig find. Denn als Beschwerbesumme im Sinne biefer Borschrift tann für jede ber beiben Beschwerben nur berjenige Betrag in Betracht tommen (& 12 Geb. Drbn. f. R.A.), um welchen fich bie Gebühren eines jeden Beschwerdeführers erhöhen wurden, wenn ber Beschwerbe stattzugeben ware. Dieser Betrag beläuft fich, ba bie Beweiß- und Verhandlungsgebühr bei einem Objekte von 120-200 M ie 7 M und bei einem Objette von 3400-4300 M je 48 M beträgt, für jeben Beschwerbeführer auf 82 M (96 M weniger 14 M). Die Beschwerbesumme erreicht also für feine ber beiben Beschwerben ben in § 567 Abf. 2 C.B.D. vorgesehenen Betrag von 100 M. Anicheinend geben bie Beschwerbeführer bavon aus, daß eine Rusammenrechnung bes Gegenstandes ihrer beiberseitigen Beschwerden zulässig ware. Dies ist aber nicht der Fall. Ebensowenig, wie in Ansehung ber Revisionssumme eine Ausammenrechnung bes Gegenstandes ber beiberseitigen Repisionsbeschwerben zuläffig ift,

vgl. Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 29. September 1882, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 383. 388, darf eine solche in Ansehung der Beschwerbesumme des § 567 Abs. 2 C.B.D. stattsinden. Dies hat der beschließende Senat bereits früher (Beschluß vom 25. September 1901, Beschw.-Rep. V. 149/01) angenommen, und er findet nach abermaliger Prüfung der Frage keine Beranlassung, hiervon abzugehen. Daß es rechtlich ohne Belang ist, ob die beiberseitigen Beschwerden in demselben Schriftsaße, oder in getrennten Schriftsche eingelegt worden sind, versteht sich von selbst."...